

2. Bekanntmachung

Bürgerentscheid zu den Grundschulen am **29. September 2019**

der Stadt Bad Iburg zur Abstimmung, zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und zur Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen und Erteilung von Abstimmsscheinen

1. **Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Stimmzettel nur die Sachentscheidung enthalten.** Die Bekanntmachungen hängen jedoch in den Abstimmungslokalen aus. Bei der Stimmgabe muss die abstimmende Person durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kennzeichnen, ob mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt wird. Abgestimmt wird auf amtlichen Stimmzetteln, die in den Abstimmungslokalen bereitgehalten werden. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Abstimmungsergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. **Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung.** Sie wird von dem/der allgemeinen Vertreter/in vertreten.

3. Abstimmungsbezirke:

Die Stadt Bad Iburg ist in 11 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk Nummer | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums |
|-------------------|-----------------------------|--|
| 0001 | 0001 GS Am Hagenberg I | Grundschule Am Hagenberg, Raum 1 |
| 0002 | 0002 GS Am Hagenberg II | Grundschule Am Hagenberg, Raum 2 |
| 0003 | 0003 GS Am Hagenberg III | Grundschule Am Hagenberg, Raum 3 |
| 0004 | 0004 Rathaus | Rathaus, Trauzimmer |
| 0005 | 0005 Realschule I | Realschule, Raum 1 |
| 0006 | 0006 Realschule II | Realschule, Raum 2 |
| 0007 | 0007 GS Glane I | Grundschule Glane, Raum 1 |
| 0008 | 0008 GS Glane II | Grundschule Glane, Raum 2 |
| 0009 | 0009 GS Ostenfelde I | Grundschule Ostenfelde, Raum 1 |
| 0010 | 0010 GS Ostenfelde II | Grundschule Ostenfelde, Raum 2 |
| 0011 | 0011 KG Guter Hirte | Kindergarten Guter Hirte Sentrup, Raum 1 |

Daneben sind zwei Briefwahlvorstände gebildet, die am Abstimmungstag ab 15:00 Uhr im Stadthaus (Briefwahlbezirk 0990), Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg bzw. im Rathaus (Briefwahlbezirk 0991), Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg zusammen-treten.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen sind die zuständigen Bezirke und Lokale angegeben. Abstimmungsberechtigte, die nicht mit Abstimmung per Brief abstimmen, können nur in dem Lokal abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind. Die Benachrichtigung soll mitgebracht werden. Auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes hat sich die abstimmende Person auszuweisen. Die Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Bezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Lokal, soweit dies ohne Störung des Ablaufs möglich ist.

4. Abstimmungsberechtigung und Abstimmungsbenachrichtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten vor dem Abstimmungstag (29.06.2019) seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Iburg hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen oder einen sog. Stimmschein (mit Abstimmungsunterlagen) besitzt. Wer eingetragen ist, erhält spätestens am 08.09.2019 eine Benachrichtigung.

Wer keine Benachrichtigung erhalten hat aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Abstimmungsverzeichnis, Einsichtnahme vom 09.09.2019 bis 13.09.2019

Abstimmungsberechtigte Personen dürfen das Abstimmungsverzeichnis ihres Bezirkes in der Zeit vom 09.09.2019 bis 13.09.2019 während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Iburg im Rathaus, Zimmer 1-3, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, einsehen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Personen, die über die Auskunft nach § 35 Absatz 2 des Nds. Meldegesetzes unzulässig wären. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

6. Berichtigungsanträge zum Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist die Berichtigung des Verzeichnisses schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Bad Iburg im Rathaus, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

7. Abstimmung per Brief

Wer durch Abstimmung per Brief abstimmen will, muss sich von der Stadt Bad Iburg, Rathaus, Zimmer 1-3, einen sogenannten Stimmschein mit Abstimmungsunterlagen beschaffen und den roten Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig an die Abstimmungsleiterin zurücksenden, dass er dort spätestens am 29.09.2019 bis 18:00 Uhr vorliegt. Stimmscheine mit Abstimmungsunterlagen können von Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis zum 27.09.2019 um 13:00 Uhr, bei der Stadt Bad Iburg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.

Mit dem Stimmschein erhält die abstimmungsberechtigte Person die vollständigen Abstimmungsunterlagen, bestehend aus

- einem amtlichen Stimmzettel,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen, mit der Anschrift der Abstimmungsleiterin versehenen roten Stimmbrief,
- einem Wegweiser für die briefliche Abstimmung.

8. Abstimmung per Brief bei plötzlicher Erkrankung

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmlokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Stimmschein für die Stimmabgabe mit Abstimmungsunterlagen noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

9. Abstimmung per Brief von nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen

Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein für die Stimmabgabe, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Verzeichnisses versäumt hat, oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. In diesen Fällen kann ein Stimmschein noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Der Antrag kann nur bei der Stadt Bad Iburg im Rathaus, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, gestellt werden.

10. Vollmachten für die Beantragung oder Abholung von Abstimmunterlagen

Wer einen Stimmschein für die Stimmabgabe mit Abstimmungsunterlagen für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abstimmungsberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung von einer anderen Person helfen lassen.

Die Abholung von Stimmschein und Abstimmungsunterlagen für eine andere Person ist ebenfalls möglich, wenn die Berechtigung zur Abholung der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf dabei nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertreten. Dies hat sie der Stadt Bad Iburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

11. Auszählung und Ergebnis

Die Auszählung ist öffentlich. Nach § 33 Absatz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist der Bürgerentscheid erfolgreich, wenn

- a) Die Mehrheit der gültigen Stimmen (mind. 50 %) auf „Ja“ lautet und
- b) diese Mehrheit mindestens 20 % der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl vom 11.09.2016 (9.065 Wahlberechtigte) beträgt; d. h. mindestens 1.813 Abstimmungsberechtigte müssen mit „Ja“ abstimmen.

Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

- 12. Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich.** Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

Bad Iburg, den 05.09.2019

Die Abstimmungsleiterin



Stadt Bad Iburg
DIE BÜRGERMEISTERIN
In Vertretung
Ortmeier
Niermann

Ausgehängt am: 05.09.2019

Abgenommen am: